



SATZUNG

der bene Stiftung

Präambel

Die bene Stiftung verschafft mir, Dr. Joachim Belbe, als Stifter die verantwortungsbewusste Gewissheit - nachdem für Familien, Nahestehende und Mitarbeiter nach Kräften hinreichend gesorgt wurde - „nicht umsonst gelebt zu haben“.

Die Auswahl der förderungswürdigen Zwecke resultiert aus der persönlichen Beziehung zu Themen und Aufgabenstellungen, die, einfach gesagt, dem Stifter „am Herzen liegen“. Die Bedienung der Erfordernisse einer Vielfalt von förderungswürdigen Zwecken wird im Wesentlichen durch Erträge ermöglicht, die durch Ausschüttungen der Hanseatischen Immobilien Treuhand, deren überwiegende Gesellschaftsanteile noch in die Stiftung einzubringen sein werden, fundiert sind.

Letztendlich möchte der Stifter ein Vorbild sein, wie Altruismus sich vielerlei Egoismen zu erwehren hat.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen

„bene Stiftung“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - a) der Wissenschaft und Forschung,
 - b) der Kunst und Kultur,

- c) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- d) der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- e) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- f) des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes,
- g) des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer,
- h) der Entwicklungszusammenarbeit sowie
- i) des demokratischen Staatswesens,

jeweils auch im Ausland.

2. Die Stiftung muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und im gleichen Umfang verfolgen. Der Stiftungsvorstand entscheidet vorbehaltlich der Genehmigung des Kuratoriums darüber, welche der Zwecke unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Stiftung jeweils vorrangig verfolgt werden. Soweit nicht besondere Gründe dagegen sprechen, sollen dabei Zwecke im Bereich „Kunst und Kultur“ vorrangig berücksichtigt werden.
3. Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie ausländische Körperschaften für die Verwirklichung der in Ziffer 1 genannten Zwecke.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Förderung folgender Körperschaften:
 - a) Forschungseinrichtungen und Einrichtungen der wissenschaftlichen Lehre, insbesondere private und staatliche Hochschulen im In- und Ausland und Forschungseinrichtungen, die sich mit Forschungsprojekten zu Bewässerungssystemen in regenarmen Regionen der Erde beschäftigen,
 - b) Museen, Ausstellungshäuser, Konzerthäuser, Opern und andere kulturelle Einrichtungen,
 - c) Kindergärten, -horte und Schulen sowie Volkshochschulen und sonstige Bildungseinrichtungen, insbesondere soweit sie Fortbildungsmaßnahmen für Erwachsene bzw. Workshops, Seminare und sonstige Veranstaltungen insbesondere zu Themen im Bereich Bürokratieabbau und des sorgsamem Umgangs mit staatlichen Ressourcen anbieten,
 - d) Organisationen, die sich die Friedenssicherung sowie die Entwicklung und Stärkung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und die Förderung der Begegnung zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland

zum Ziel gesetzt haben, und entsprechende Projekte und Maßnahmen durchführen, insbesondere auch soweit sie sich gegen rechtsextremistische Organisationen und Strömungen in Deutschland einsetzen und sich um eine Förderung der partnerschaftlichen Beziehungen zum Staat Israel bemühen

- e) Einrichtungen, die sich für die Bewahrung von Baudenkmälern, technischen Denkmälern und Naturdenkmälern einsetzen, und entsprechende Maßnahmen bzw. Projekte durchführen,
- f) Natur- und Umweltschutzorganisationen, insbesondere soweit sie sich für den Erhalt des Regenwaldes sowie die Renaturierung von Gewässern einsetzen, und entsprechende Projekte und Maßnahmen durchführen,
- g) Organisationen, die sich um den Erhalt von Konzentrationslagergedächtnisstätten und die Bewahrung des Andenkens an die Opfer des Holocausts bemühen,
- h) Organisationen, die in der internationalen Entwicklungshilfe und Entwicklungszusammenarbeit tätig sind, insbesondere auch, soweit sie sich zum Ziel gesetzt haben, eine umweltverträgliche Form der Entwicklung der lokalen Wirtschaft zu unterstützen und so beispielsweise zum Erhalt des Regenwaldes beitragen und entsprechende Maßnahmen und Projekte mit diesem Ziel durchführen,
- i) Organisationen, die sich parteipolitisch neutral und objektiv mit Grundlagen und Prinzipien des demokratischen Staatswesens befassen und entsprechende Maßnahmen und Projekte durchführen.

Soweit es die finanzielle Situation der Stiftung zulässt, kann die Stiftung diese gemeinnützigen Zwecke insbesondere in Gestalt der dargestellten Projekte auch selbst verwirklichen. Dies gilt auch für den Bau, die Einrichtung und den Betrieb eines Kunstmuseums im In- oder Ausland. Die Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke im Bereich der Förderung von Kunst und Kultur kann dabei auch durch die Überlassung von Kunstgegenständen aus dem Stiftungsvermögen zu Ausstellungszwecken erfolgen.

Der Stiftungsvorstand erlässt vor Vergabe von Zuschüssen, Stipendien und Preisen Richtlinien über deren Vergabekriterien, die auch im Fall der Abänderung der vorherigen Zustimmung des Finanzamtes bedürfen.

- 5. Bei der Förderung der in Ziffer 4 genannten Einrichtungen darf die Stiftung ihre Mittel nur an andere steuerbegünstigte Körperschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ausländische Körperschaften für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke weitergeben.
- 6. Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich, spätestens vier Monate nach Abschluss eines je-

den Geschäftsjahres, einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von der Stiftung erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung der Stiftungsmittel unverzüglich eingestellt.

7. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
8. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
9. Bis zu einem Drittel des jährlichen Stiftungseinkommens kann dazu verwandt werden, in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Zusammensetzung und Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist. Bei den im vom Stifter erstellten Verzeichnis aufgeführten Leihgaben haben die Entleiher die anfallenden Kosten für den Erhalt bzw. eine etwaige Versicherung der Kunstgegenstände zu übernehmen. Einzelheiten bleiben den vertraglichen Bestimmungen zwischen der Stiftung und den Entleihern vorbehalten.
2. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Geldbeträge, Rechte und sonstige Gegenstände) erhöht werden. Zuwendungen dienen ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken, sofern sie nicht vom Zuwendenden ausdrücklich zur Erhöhung des Vermögens bestimmt oder gemäß § 62 Abs. 3 AO dem Vermögen zugeführt werden.
3. Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in Höhe seines nominalen Werts zu erhalten. Zur Erreichung des Stiftungszwecks dienen nur die Erträge des Vermögens sowie die Zuwendungen, soweit sie nicht nach Ziffer 2 das Vermögen erhöhen.
4. Das Kapitalvermögen der Stiftung ist ertragsorientiert vorbehaltlich abweichender Regelungen des einschlägigen Stiftungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzulegen. Umschichtungen sind zulässig. Nähere Einzelheiten können durch Anlagerichtlinien auf Beschluss des Kuratoriums festgelegt werden.
5. Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung ihre Mittel zeitweilig oder dauerhaft ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuzuführen. Davon umfasst ist insbesondere das Recht

- a) Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie sonstige zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuzuführen; ist der nach der Abgabenordnung zulässige Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden.
 - b) Mittel einer Rücklage zuzuführen, soweit und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Stiftungszwecke nachhaltig erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere für Rücklagen zur Finanzierung konkreter langfristiger Vorhaben.
 - c) Mittel einer Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern zuzuführen, die für die Verwirklichung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung erforderlich sind.
6. Die Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und in den folgenden drei Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen.
 7. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe

Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

§ 5 Stiftungsvorstand

1. Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus einer bis zu drei Personen besteht.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Das Kuratorium wählt den nachfolgenden Vorstand, wobei Wiederwahl auch mehrfach zulässig ist. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort.
3. Vorstandsmitglieder scheiden aus dem Stiftungsvorstand spätestens mit Erreichen des 75. Lebensjahres aus. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann das Kuratorium eine Ersatzperson wählen. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung alleine weiter. Auf Ersuchen des Vorsitzenden des Kuratoriums,

im Verhinderungsfall seines Stellvertreters, bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.

4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Kuratorium ein Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen. Dem abzuberaufenden Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Der erste Vorsitzende ist im Stiftungsgeschäft bestellt. Nachfolgende Vorsitzende sowie stellvertretende Vorsitzende wählt das Kuratorium für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit.
6. Das Kuratorium kann dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
7. Sofern die Vermögenssituation der Stiftung dies zulässt, können die Mitglieder des Stiftungsvorstandes neben der Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit, insbesondere Sitzungsgelder, gezahlt bekommen. Über die Höhe einer etwaigen Vergütung beschließt das Kuratorium.
8. Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärung und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 6

Aufgaben und Haftung des Vorstandes

- 1 Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- 2 Das Kuratorium kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann eines oder mehrere Vorstandsmitglieder zu geschäftsführenden Vorständen bzw. eine dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für die Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen, sofern die finanzielle Situation der Stiftung dies zulässt. Auch die Einstellung von Hilfskräften gegen Entgelt ist zulässig, sofern die finanzielle Situation der Stiftung dies zulässt.
- 3 Der Vorstand stellt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke.
- 4 Die Haftung des Vorstandes gegenüber der Stiftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Vertretung der Stiftung

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 BGB. Der Vorstandsvorsitzende bzw. alleinige Stiftungsvorstand ist alleinvertretungsbefugt. Durch Beschluss des Kuratoriums kann er von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Ansonsten sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsbefugt. Das Kuratorium kann durch einstimmigen Beschluss einem Vorstandsmitglied oder einer dem Vorstand nicht angehörenden Person Alleinvertretungsbefugnis für bestimmte Arten von Geschäften erteilen bzw. von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen gefasst. Außerhalb von diesen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren bzw. im Umlaufverfahren mittels Telefax und E-Mail erfolgen, wenn jedes Mitglied seine Zustimmung zu dem Beschluss erklärt.

Der Vorstand beschließt, soweit er aus mehr als einer Person besteht, bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die, soweit der Vorstand aus mehr als einer Person besteht, mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Bei der Beschlussfassung abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

§ 9

Vorstandssitzungen

Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der bzw. die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein bzw. ihre Stellvertreter(in), bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzung und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag eines Mitgliedes muss der Vorstand einberufen werden.

Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 10 Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus mindestens einer und höchstens drei Personen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden jeweils auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; Wiederbestellung auch mehrfach ist zulässig.

Die ersten Mitglieder des Kuratoriums werden durch das Stiftungsgeschäft bestellt. Der Stifter ist zugleich Mitglied und Vorsitzender des Kuratoriums auf Lebenszeit. Der Stifter kann weitere Mitglieder des Kuratoriums, auch auf Lebenszeit, sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden bestellen. Nach Ausscheiden des Stifters aus dem Kuratorium wählt das Kuratorium einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von deren Amtszeit als Mitglieder des Kuratoriums.

Soweit ein Mitglied des Kuratoriums nicht auf Lebenszeit bestellt ist, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Jahres, in dem das Kuratoriumsmitglied das 75. Lebensjahr erreicht hat. Durch Beschluss des Kuratoriums kann die Amtszeit eines Mitglieds des Kuratoriums, das die Altersgrenze erreicht hat, um ein weiteres Jahr verlängert werden. Ein solcher Beschluss kann mehrfach für dasselbe Mitglied gefasst werden.

Die Mitglieder des Kuratoriums wählen das nachfolgende Kuratorium, wobei Wiederwahl zulässig ist. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt das Kuratorium die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Kuratoriums fort. Die Zuwahl hat rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit für jedes Mitglied zu erfolgen. Sollten alle Mitglieder des Kuratoriums ausgeschieden sein, ohne dass ein neues Kuratorium bestellt wurde, erfolgt die Bestellung des neuen Kuratoriums durch Herrn Dr. Robert Schütz oder einen anderen Partner der Sozietät Esche Schümann Commichau Partnerschaftsgesellschaft bzw. einer Nachfolgesellschaft.

Mitglieder des Kuratoriums können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. Zu Lebzeiten des Stifters steht dieses Abberufungsrecht ausschließlich dem Stifter unabhängig von seiner Mitgliedschaft im Kuratorium zu. Danach erfolgt die Abberufung und Neubestellung durch die weiteren verbliebenen Kuratoriumsmitglieder mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Dem betroffenen Mitglied ist vor Abberufung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Mitglieder des Vorstands dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Kuratoriums sein.

§ 11 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium berät und kontrolliert den Stiftungsvorstand im Rahmen der Vorgaben dieser Satzung.

2. Das Kuratorium trifft die in der Stiftung anstehenden strategischen Grundsatzentscheidungen. Es hat sicherzustellen, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Insbesondere fallen in die Zuständigkeit des Kuratoriums vorbehaltlich abweichender Satzungsregelungen folgende Aufgaben:
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes,
 - b) Bestellung des Vorsitzenden und ggf. des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, sofern der Vorstand aus mehreren Personen besteht,
 - c) Genehmigung wichtiger Rechtsgeschäfte der Stiftung, insbesondere sämtlicher Vermögensanlageentscheidungen einschließlich der Veräußerung von Teilen des Stiftungsvermögens,
 - d) Überwachung und Begleitung der Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes, insbesondere auch durch den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - e) Wahrnehmung von Rechten aus gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen der Stiftung,
 - f) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans,
 - g) Genehmigung der vom Vorstand erstellten Richtlinien über die Verwendung der Stiftungsmittel, insbesondere für Stipendien und Preise,
 - h) Erstellung von Richtlinien über die Anlage des Stiftungsvermögens,
 - i) Erteilung und Widerruf der Alleinvertretungsbefugnis für bestimmte Arten von Geschäften sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 - j) Vereinbarung einer angemessenen Vergütung mit dem Vorstand,
 - k) Entgegennahme und Prüfung der Jahresrechnung, der Vermögensübersicht sowie den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - l) Änderung oder Ergänzung der Stiftungssatzung sowie Beschlüsse über die Auflösung der Stiftung,
 - m) Repräsentation der Stiftung nach außen.
3. Der Vorstand informiert das Kuratorium regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, über die Angelegenheiten der Stiftung. Jedem einzelnen Mitglied des Kuratoriums steht ein umfassendes Recht auf Auskunft und Prüfung zu.

§ 12

Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen, soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kuratoriumsvorsitzenden. Dem Stifter steht gegen Beschlüsse des Kuratoriums, solange er diesem Organ angehört, ein Vetorecht zu.
2. Im Übrigen gelten § 8 und § 9 für die Beschlussfassung und die Sitzungen des Kuratoriums, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen trifft, entsprechend.

§ 13

Satzungsänderungen

Das Kuratorium kann die Satzung der Stiftung mit Zustimmung aller Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ändern oder ergänzen. Der Vorstand ist dabei anzuhören. Nach Ausscheiden des Stifters aus dem Kuratorium werden satzungsändernde Beschlüsse durch das Kuratorium mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen gefasst. Dem Vorstand ist vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 14

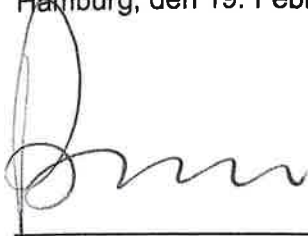
Auflösung

1. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen beschließt das Kuratorium über die Auflösung der Stiftung mit Zustimmung aller Mitglieder. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur, der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes, des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer, der Entwicklungszusammenarbeit sowie des demokratischen Staatswesens.

§ 15
Aufsicht und Inkrafttreten

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg für Stiftungen geltenden Rechts.
2. Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung in Kraft.

Hamburg, den 19. Februar 2014



Dr. Joachim Belbe

Anerkannt am: - 1. April 2014
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Justiz und Gleichstellung

